



Satzung
über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen
und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke
in der Gemeinde Neuried
(Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

Die Gemeinde Neuried erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1988 (GVBl. S. 17) sowie des Art. 52 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 14 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

Satzung

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen und Plätze) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung), um eine rasche und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten.

§ 2 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben das Anbringen von Straßennamen- und Hinweisschildern zu dulden.

§ 3 Erteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden von Amts wegen oder auf Antrag erteilt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
- (3) Grundstücke oder Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche einzunummerieren, an welcher sich der Haupteingang (Zugang zur Haupttreppe) befindet. Wird der Haupteingang später zu einer anderen Verkehrsfläche verlegt, muss das Gebäude zu dieser Verkehrsfläche umnummeriert werden.
- (4) Besitzen Gebäude mehrere Eingänge oder Treppenhäuser, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, wenn sämtliche Wohnungen und gewerbliche Räume von der Haupttreppe aus ohne besondere Schwierigkeiten erreichbar sind.
- (5) Einfahrten zu Tiefgaragen erhalten eine eigene Hausnummer.

- (6) Soweit Buchstabenzusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben.
- (7) Hausnummern werden grundsätzlich erst nach Baubeginn erteilt. Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen dies erfordern.
- (8) Sofern Straßenzüge noch nicht durchgehend bebaut oder weitere Grundstücks-teilungen möglich sind, kann die Hausnummer vorläufig erteilt werden.

§ 4 Beschaffenheit der Hausnummernschilder

- (1) Als Hausnummernschilder sind kobaltblaue Aluminiumblechschilder oder emaillierte Eisenblechschilder mit weißer Schrift in reflektierender Ausführung entsprechend dem Muster der Anlage 1 zu dieser Satzung zu verwenden. Sie dürfen nur die im Muster vorgeschriebenen Angaben enthalten. Die dort angegebenen Maße sind Mindestmaße. Der unter der Hausnummer angebrachte Pfeil gibt an, in welcher Richtung das Gebäude mit der nächsthöheren Hausnummer anzutreffen ist.
- (2) Die Gemeinde kann Schilder in abweichenden Ausführungen (z. B. in Stein, Metall, Kunststoff usw.) zulassen, wenn sie die im Muster vorgeschriebenen Angaben enthalten und sich von dem Untergrund, auf dem sie angebracht werden, so kontrastreich abheben, das sie insbesondere auch bei Nacht von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit gut sichtbar sind.

§ 5 Platz der Hausnummern- und Hinweisschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit ohne weiteres und ohne Schwierigkeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m und nicht tiefer als 1 m angebracht werden. Ist das Hausnummernschild von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen, so ist das Hausnummernschild an der Grundstücksgrenze am Beginn des Weges zum Eingang anzubringen.
- (2) Ist der Haupteingang von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen (z. B. seitliche oder rückwärtige Eingänge), so ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar - am Beginn des Weges zum Zugang an geeigneter Stelle ein Hinweisschild anzubringen. Werden über einen Zugang mehrere Gebäude mit eigenen Hausnummern erschlossen (z. B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen oder Hammergrundstücke), so ist ein Sammelhinweisschild erforderlich, das auf die Hausnummernbeschilderung hinweist. Die Hinweisschilder haben den in der Anlage 2 dargestellten Mustern zu entsprechen. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 1 und 2 sinngemäß. Jeder Haupteingang ist mit einem Hausnummernschild zu beschildern. Ein Hausnummernschild an einem dieser Haupteingänge hat nur dann einen Richtungspfeil aufzuweisen, wenn über die Zuwegung weitere, dahinterliegende Eingänge mit eigenen Hausnummern erschlossen werden.

§ 6 Verpflichtung der Grundstückseigentümer

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummern- und Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern (§ 126 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 123 Abs. 1 BauGB). Sie tragen hierfür die Kosten, auch im Falle einer Umnummerierung.
- (2) Eigentümer von Gebäuden, für die ein Sammelhinweisschild notwendig ist, haben die Kosten des Sammelhinweisschildes gesamtschuldnerisch zu tragen. Müssen bestehende Hinweisschilder geändert werden, ist hierzu derjenige auf seine Kosten verpflichtet, durch dessen (Bau-) Maßnahme die Änderung verursacht wird.
- (3) Das Anbringen der erteilten Hausnummernschilder kann von Amts wegen angeordnet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Neuried vom 18. April 1969 außer Kraft.

Neuried, den 18. Oktober 2016

Harald Zipfel
1. Bürgermeister



Anlage 1

Muster für das Hausnummernschild nach § 4 der Satzung



Kobaltblaues Aluminiumblech oder emailliertes Eisenblech, ca. 20 cm hoch, 16,5 cm breit

Reflektionsklasse: RA 1

Schrift: weiß

Zahlen: 10 cm hoch

Große Buchstaben: 4 cm hoch

Kleine Buchstaben: 3 cm hoch

Anlage 2

Muster für Hinweisschilder nach § 5 der Satzung



Kobaltblaues Aluminiumblech oder emailliertes Eisenblech, ca. 30 cm hoch, 40 cm breit

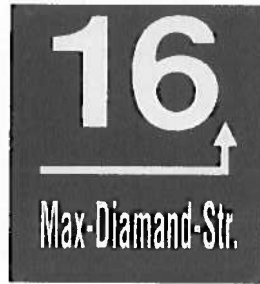
Reflektionsklasse: RA 1

Schrift: weiß

Zahlen: 10 cm hoch

Große Buchstaben: 4 cm hoch

Kleine Buchstaben: 3 cm hoch



Kobaltblaues Aluminiumblech oder emailliertes Eisenblech, ca. 20 cm hoch, 16,5 cm breit

Reflektionsklasse: RA 1

Schrift: weiß

Zahlen: 10 cm hoch

Große Buchstaben: 4 cm hoch

Kleine Buchstaben: 3 cm hoch